

BGer 5A 699/2015 vom 2. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_699_2015

FR: TF 5A 699/2015 du 2 mai 2016

IT: TF 5A 699/2015 del 2 maggio 2016

Regeste

Postulationsfähigkeit (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die fristgerecht (Art. 100 BGG) eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG). In diesem ist die Vorinstanz gegen die Berufung des Beschwerdeführers nicht eingetreten, mit der Begründung, es fehle ihm an der Postulationsfähigkeit.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer richtete sein Rechtsmittel vor der Vorinstanz einerseits gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil, worin dieses die Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht Pfäffikon abgewiesen hatte und auf das Scheidungsverfahren eingetreten war. Andererseits berief er sich vor der Vorinstanz darauf, dass die Voraussetzung für eine Scheidungsklage gestützt auf Art. 114 ZGB (zweijährige Trennungsfrist) nicht erfüllt seien und (auch) aus diesem Grund nicht das Bezirksgericht Hinwil, sondern das (von ihm zuerst angerufene) Bezirksgericht Pfäffikon zuständig sei.

E. 1.2.1

Der angefochtene Nichteintretensentscheid qualifiziert als Zwischenentscheid, da das Scheidungsverfahren mit diesem Entscheid nicht abgeschlossen wird. Dass der angefochtene Rechtsmittelentscheid auf ein Nichteintreten lautet, ändert nichts an dieser Qualifikation, beendet er doch lediglich den Streit um die erstinstanzliche Zwischenverfügung, nicht aber das Hauptverfahren (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz qualifizierte den angefochtenen Entscheid als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG . Beschränkt sich das Scheidungsgericht jedoch vorerst auf die Frage, ob die zweijährige Trennungsfrist gemäss Art. 114 ZGB erfüllt ist oder nicht, prüft es nicht seine Zuständigkeit, sondern eine (materiell-rechtliche) Voraussetzung der Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB . Somit qualifiziert der angefochtene Entscheid diesbezüglich als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (vgl. Urteil 5A_472/2007 vom 12. November 2007 E. 1), der nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vor Bundesgericht angefochten werden kann (dazu E. 2). Was ferner die Verfügung betrifft, das Scheidungsverfahren nicht an das Bezirksgericht Pfäffikon zu überweisen, handelt es sich auch hierbei nicht um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 92 BGG : Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass das nun mit der Scheidung befasste Bezirksgericht aufgrund einer bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung zuständig sei. Er

verlangt vielmehr die Überweisung an das von ihm zuerst angerufene Gericht mit der Begründung, die Klagefrist sei nicht eingehalten worden. Dies beschlägt, wie soeben ausgeführt, nicht die Zuständigkeit, sondern eine materiell-rechtliche Voraussetzung der Scheidungsklage. Ferner verlangt er die Überweisung des Scheidungsverfahrens mit dem Argument, dass das (von ihm) zuerst angerufene Bezirksgericht Pfäffikon damals seine Scheidungsklage nicht hätte abweisen dürfen, sondern das Scheidungsverfahren aufgrund der von seiner Ehefrau am Bezirksgericht Hinwil eingereichten Scheidungsklage als Scheidung auf gemeinsames Begehren hätte fortführen müssen. Die Abweisung sei zu Unrecht erfolgt. Hierzu ist vorab zu bemerken, dass der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel gegen das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon zurückgezogen hat (vgl. Sachverhalt A.c) und diese Entscheidung vorliegend nicht mehr Prozessgegenstand ist. Ob vor dem Bezirksgericht Pfäffikon ein Verfahrenswechsel hätte stattfinden sollen respektive die Abweisung der Scheidungsklage zu Recht erfolgt ist oder nicht, betrifft nicht die Zuständigkeit des Gerichts, sondern die materiellen Voraussetzungen der Scheidung und das Scheidungsverfahren. Somit wendet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Zuständigkeitsnormen, auf die sich das Bezirksgericht Hinwil stützt, sondern bemängelt vielmehr das Verhalten des Bezirksgerichts Pfäffikon, welches die Scheidungsklage aus den genannten Gründen abgewiesen - und die Scheidung nicht als Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgeführt - hatte. Die im vorliegenden Verfahren angefochtene Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil respektive der diesbezügliche Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist daher nicht als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG zu qualifizieren.

E. 2.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde nur dann zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Bei dem nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach lit. a muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 140 V 321 E. 3.6 S. 326; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 138 III 46 E. 1.2 S. 47, 333 E. 1.3.1 S. 335; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens reichen nicht aus (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80; 140 V 321 E. 3.6 S. 326; 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 133 III 629 E. 2.4.2 S. 633), was hier nicht zutrifft (vgl. auch Urteil 5A_472/2007 vom 12. November 2007 E. 2). Der Beschwerdeführer äussert sich überhaupt nicht zu diesen Voraussetzungen, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet. Da die Beschwerde als von

Anfang an aussichtslos bezeichnet werden muss, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.